

SICHERUNG VON ARBEITSSTELLEN

Mehr Sicherheit und Qualität bei der Vorrangregelung an Engstellen

Wolfgang Schulte

A Beschilderung

Wird infolge einer Arbeitsstelle die Fahrbahn auf (Behelfs-)Fahrstreifen eingeengt, muss dies ggf. den Verkehrsteilnehmern durch die Zeichen 120/121 angezeigt werden. Die Regelungen in VwV-StVO und RSA ergänzen sich dabei.

Verfasserschrift:
Ltd. RDir. a. D. Dr.-Ing. W. Schulte
Falltorstraße 5
D-51429 Bergisch Gladbach
dr-schulte@gmx.de

VwV-StVO zu § 40

Zu den Zeichen 120 und 121 Verengte Fahrbahn

1 Verengt sich die Fahrbahn nur allmählich oder ist die Verengung durch horizontale und vertikale Leiteinrichtungen ausreichend gekennzeichnet, bedarf es des Zeichens nicht. Innerhalb geschlossener Ortschaften sollen die Zeichen nur bei Baustellen angeordnet werden.

RSA, Teil A 2.4 Vorschriftzeichen zu Zeichen 120 und 121

(7) Die Zeichen 120 und 121 sollen an Arbeitsstellen nur verwendet werden, wenn schlecht erkennbare oder für den Verkehrsteilnehmer unerwartete Einengungen der Fahrbahn vorhanden sind oder wenn sich eine Fahrbahn für beide Richtungen auf weniger als zwei Fahrstreifen verengt Deshalb sollen Einengungen allmählich vorgenommen und/oder durch Fahrbahnmarkierungen und Verkehrseinrichtungen ausreichend gekennzeichnet werden. In diesem Fall kann auch in Engstellen, die durch Zeichen 208 und 308 gekennzeichnet sind, auf Zeichen 120 und 121 verzichtet werden.

(8) An Richtungsfahrbahnen wird der Wegfall von Fahrstreifen oder eine durch

Bilder 1a und 1b: Verkehrsführung an Einengungen auf der Autobahn (links) und innerorts (rechts)



Bild 3: Einengung, die nicht beschildert werden muss



Bild 2: Beschilderung einer Einengung innerorts mit einspuriger Verkehrsführung

Bild 4: Überflüssige Beschilderung einer nicht mehr vorhandenen Einengung



Bild 5: Beschilderung mit Zeichen 208

Einengung verschwenkte Verkehrsführung durch Verkehrslenkungstafeln (Z 500ff.) angezeigt.

Daraus ergeben sich zur Sicherung von Arbeitsstellen folgende Vorgaben für die Verkehrsrechtliche Anordnung:

- Bei Richtungsfahrbahnen immer Verkehrslenkungstafeln, auch innerorts (Bild 1).

- Bei allmählichen, gut erkennbaren und für den Verkehrsteilnehmer nicht überraschen Einengung – auch bei beidseitiger Einengung (z. B. Bild 6) – meist mit zwei oder mehr verbleibenden (Behelfs-) Fahrstreifen: keine Beschilderung.

- Bei anderen Querabspernungen: Zeichen 120/121 (Bild 2).

- Infolge Wegfalls der Ziffern II in der

aktuellen VwV-StVO zu Zeichen 121 allerdings keine exakte Definition von „allmählich“. Es kommt somit nicht auf die verwendete Art der Absperrung (Absperrschranke, Leitbakenkette) an, sondern auf die Art der Aufstellung und die Erfüllung der zuvor erwähnten Kriterien.

- Grundsätzlich immer Zeichen 120 (ver-

Bild 6: Beidseitige Straßeneinengung



Bild 7: Überflüssige Beschilderung mit Zeichen 308 einer nicht mehr vorhandenen Einengung

Bild 8: Lichtsignalregelung wegen langer einspuriger Einengung



Bild 9: Überflüssige Lichtsignalregelung an einer übersichtlichen Einengung einer Wohnstraße

Bild 10: Unzulässige Verkehrsregelung durch Signalposten



Bild 12: Überflüssiges Zeichen 208 als Ersatz für Absperrung



Bild 11: Zu niedrig angebrachte und rätselhafte Beschilderung (Z 208 oder 308; vgl. oben)

engte Fahrbahn). Wird Zeichen 121 angeordnet, sollte es die tatsächliche Verengung (rechts/links) anzeigen.

RSA Teil B 2.3.3 Vorrangregelung an Engstellen

(1) – (Soll die volle Länge als Arbeitsbereich genutzt werden, sind Absperrschranken zur Querabspernung zu verwenden; auf Straßen außerhalb geschwindigkeitsreduzierter Bereiche ist zusätzlich Zeichen 121 aufzustellen.)

Verwirrend für Verkehrsteilnehmer ist die Unsitte, Zeichen 121 einzusetzen, auch wenn im Fahrstreifenbereich eine Einschränkung nicht (Bild 3) oder nicht mehr existiert, weil beispielsweise versäumt wurde, die Beschilderung der fortgeschrittenen Bausituation anzupassen (Bild 4).

B Verkehrsregelung

Die Vorgaben für die Verkehrsregelung an Engstellen sind vielfältig, da sowohl in der VwV-StVO als auch in den RSA dazu ausführliche Angaben gemacht werden (s. Tabelle). Grundsätzlich gilt § 6 StVO, weshalb Zeichen 208 nur unter bestimmten Bedingungen anzuordnen ist (Bild 5). Am anderen Ende der Verengung muss dann für die Gegenrichtung das Zeichen 308 angeordnet werden (Bild 6 und 7).

§ 6 StVO

Wer an einer Fahrbahnverengung, einem Hindernis auf der Fahrbahn ... links vorbeifahren will, muss entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen...

Trifft keine dieser Vorgaben zu, ist eine Lichtsignalanlage aufzustellen (Bild 8 und 9). Gemäß Rdnr. 4 VwV-StVO zu Zeichen 274 (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) müsste außerorts ggf. ein Geschwindigkeitstrichter mit einer Endgeschwindigkeit von 70 km/h vorgesehen werden. Da gemäß RSA im Bereich von Arbeitsstellen außerorts eine Geschwindigkeit von 50 bzw. 60 km/h vorzusehen ist, muss der Geschwindigkeitstrichter in Abweichung davon mit entsprechender Endgeschwindigkeit angeordnet werden.

Absolut unzulässig ist hingegen eine Verkehrsregelung durch Sicherungsposten (Bild 10). Eine solche wäre allein der Polizei vorbehalten, auch wenn dies bauseitig aus praktischen Erwägungen heraus allzu oft „übersehen“ wird.

Immer wieder werden Zeichen 208 und 308 verkehrt herum angebracht (Bild 11). Die ZTV-SA fordern daher eine Kennzeichnung „Oben“ auf der Schildrückseite. ■

Situation	mit Zeichen 500 ff.	Grundsätzlich gilt § 6; keine Zeichen 208/308	Verkehrsregelung abweichend von § 6: Zeichen 208/308 ¹⁾ ²⁾	Zeichen 208/308 ¹⁾ ²⁾ ³⁾ ⁴⁾	In der Regel keine Zeichen 208/308 ⁵⁾
Verengt mit mehrstreifiger Verkehrsführung innerorts/Landstraße/BAB (VwV-StVO, RSA) oder mit schienengebundenem Verkehr (RSA)	X				
Einseitig verengt mit einstreifiger Verkehrsführung (VwV-StVO, RSA)		X	X		
Beidseitig verengt mit einstreifiger Verkehrsführung (VwV-StVO, RSA) (Bild 7)				X	
Verkehrsberuhigter Bereich (VwV-StVO)		X			
Geschwindigkeitsbeschränkte (VwV-StVO) bzw. geschwindigkeitsreduzierte Zone innerorts (RSA)					X
Wohn- und Nebenstraße (RSA)		X			

1) Aufstellung beiderseits: bei gefährlichen Straßenteilen (VwV-StVO, RSA) oder bei starkem Verkehr für wartepflichtigen Verkehr (RSA).

2) Außerorts: grundsätzlich mit Geschwindigkeitstrichter; Endgeschwindigkeit 50 bzw. 60 km/h (RSA).

3) Ausnahmsweise in der wartepflichtigen Richtung auch Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h.

4) Bedingungen: überschaubar (VwV-StVO); 50 m Länge einschl. Querabspernung (RSA); Verkehrsstärke außerorts bis 500 Kfz/h (RSA).

5) Bedingung: Engstelle ≤ 20 m Länge (RSA).

Schon veröffentlichte Beiträge aus der Rubrik „Sicherung von Arbeitsstellen“:

- **Straßenverkehrstechnik:** Ausgabe 6-2012, Seite 381–383: Einführung in die Thematik.
- Ausgabe 8-2012, Seite 504–505: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei mobilen Halteverboten.
- Ausgabe 10-2012, Seite 662–663: ... bei der sicheren Aufstellung mobiler Verkehrsschilder.
- Ausgabe 12-2012, Seite 779–780: ... bei der Sicherung mobiler Verkehrsschilder gegen Windbelastung.
- Ausgabe 2-2013, Seite 93–94: ... bei der Einrichtung von Umleitungsstrecken.
- Ausgabe 4-2013, Seite 239–240: ... bei der Gestaltung von Absperranordnungen.
- Ausgabe 6-2013, Seite 371–372: ... bei der Ausfertigung von Verkehrsrechtlichen Anordnungen.
- Ausgabe 8-2013, Seite 527–528: ... bei der Ausführung der Verkehrsrechtlichen Anordnungen vor Ort.
- Ausgabe 10-2013, Seite 648–650: ... bei der Kontrolle vor Ort.
- Ausgabe 12-2013, Seite 786–787: ... bei der Überwachung vor Ort.
- Ausgabe 2-2014, Seite 110–111: ... am Ende der Arbeiten.
- Ausgabe 4-2014, Seite 258–259: ... bei Leitkegeln.
- Ausgabe 6-2014, Seite 403–404: ... durch die Überwachung der Polizei.
- Ausgabe 8-2014, Seite 545–548: ... bei Voll- und Teilspernungen.
- Ausgabe 10-2014, Seite 706–708: ... beim Einsatz von Warnleuchten.
- Ausgabe 12-2014, Seite 846–848: ... bei der Führung von Fußgängern, Teil 1: Allgemeine Vorgaben.
- Ausgabe 2-2015, Seite 125–127: ... bei der Führung von Fußgängern, Teil 2: Weiterführung des Gehwegs.
- Ausgabe 2-2015, Seite 266–268: ... bei der Führung von Fußgängern, Teil 3: Sperrung des Gehwegs und Überleitung auf die gegenüberliegende Straßenseite.

Die Reihe wird fortgesetzt.